



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
claudine.winter@bafu.admin.ch

Appenzell, 16. Februar 2023

Änderung der Jagdverordnung (JSV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist ein landwirtschaftlich geprägter Kanton, in dem die Sömmerung einen wichtigen wirtschaftlichen und kulturellen Faktor darstellt. Bis anhin hatte er es lediglich mit einzelnen, transienten Wölfen zu tun. Nichtsdestotrotz hat er seine Aufgaben im Bereich des Herdenschutzes wahrgenommen und diese so weit wie möglich umgesetzt.

Die Standeskommission begrüsst die vorgesehenen Änderungen. Sie bringen zu gewissen Themen Klarheit und tragen dazu bei, den Kantonen den Vollzug für die Alpsaison 2023 zu erleichtern.

Eine weitere Erleichterung und Klärung zusätzlicher Fragen wird die Revision des Jagdgesetzes bringen, bei der die Kantone sich gerne aktiv beteiligen. Hier ist es der Standeskommission ein Anliegen, auch bei der damit erneut notwendigen Anpassung der Jagdverordnung im Sinne der Verbundsaufgabe mit dem Bund zusammen in einem engem Austausch zu stehen und mitzuarbeiten. Es gibt etliche Erfahrungen aus der Praxis seitens der Kantone, die in einer nächsten Revision der Verordnung unbedingt einfließen sollten.

Neben den Themen zum Management des Wolfs gibt es für die Kantone weitere wichtige Anliegen, die bereits mehrfach eingebracht wurden und die weiterhin nicht an Bedeutung verloren haben. Wir sind deshalb der Meinung, dass in einer nächsten Revision der Verordnung folgende Punkte berücksichtigt werden sollten:

- Anpassung der Liste der verbotenen Hilfsmittel (vor allem Schalldämpfer);
- Falknerei;
- Anpassung der Jagdbanngebietsverordnung.

Kommentare zu den einzelnen Änderungen

Zu der vorliegenden Revision stellen wir keine Änderungsanträge. Zu einzelnen Änderungen möchten wir Überlegungen anbringen, die nach der Veröffentlichung der neuen Verordnung im Rahmen der bereits stattfindenden Gespräche mit dem Bundesamt für Umwelt weiter erläutert und geklärt werden müssen.

Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}

In Jahren ohne Fortpflanzung darf in Regionen, in denen der Wolfsbestand gesichert ist, ein Jungtier aus dem Vorjahr erlegt werden. Diese Änderung wird es ermöglichen, in Rudel eingreifen zu können, die unerwünschtes Verhalten zeigen. Die Unterscheidung von einjährigen Jungtieren und adulten Tieren ist jedoch sehr anspruchsvoll. Die Erläuterung führt aus, dass solche Jungtiere soweit als möglich in Gruppen von mindestens drei Wölfen geschossen werden sollen. Diese Anforderung gestaltet die bereits anspruchsvolle Aufgabe nochmals ungleich schwieriger.

Art. 9^{bis} Abs. 1

Neu kann der Kanton eine Abschussbewilligung für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen erheblich gefährden. Die Erläuterungen führen aus, dass die Einschätzung, welcher Wolf einem Rudel zugehörig ist, plausibel dargelegt werden soll, wofür es eine enge Überwachung des Wolfsbestands in einer Region bedürfe. Das mögliche Vorgehen, um die Plausibilität zu belegen und die Überwachung zu gewährleisten, muss unbedingt vor dem Hintergrund der bereits gemachten Vollzugs-Erfahrungen der Kantone diskutiert werden. Es gilt zu vermeiden, dass die kantonalen Verwaltungen und ihre Mitarbeitenden mit Anforderungen konfrontiert werden, die nicht umsetzbar sind.

Art. 9^{bis} Abs. 2 lit. c

Die Schadschwelle gerissener Nutztiere soll auf fünf gesenkt werden. Im Vollzug ist zu erwarten, dass der Druck, einen Abschuss zu tätigen und somit auch der Druck auf die Jagdverwaltungen und ihre Mitarbeitenden im Feld steigt, was nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Grundsätzlich liegt es im Interesse des Kantons, dass die neue Gesetzgebung zeitnah umgesetzt wird. Allerdings wird die Wichtigkeit der Mitsprache bei der Erarbeitung der nächsten Verordnung höher gewichtet als eine schnelle Umsetzung, bei der die Erfahrungen der Kantone nicht gebührend berücksichtigt wurden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Fragenkatalog

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Standeskommission des Kantons
Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 16. Februar 2023

Wichtige Hinweise:

Bitte Formular ausfüllen und **im Word- und PDF-Format bis am
23. Februar 2023 an**

claudine.winter@bafu.admin.ch

senden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage / Fazit*

Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Ständekommission begrüsst das Vorhaben, in Erwartung der kommenden Revision des Jagdgesetzes, mit einer Teilrevision der Jagdverordnung auf die Realitäten und Erfahrungen des Alpsommers 2022 zu reagieren. In der Tat hat sich die Situation massiv verschärft. Die Wolfs- und Rudelbestände sind weitergewachsen. Trotz sehr grossen zusätzlichen Anstrengungen (Organisation, Personal, Finanzmittel) der Tierhalterinnen und -halter sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieben sowie von Bund und Kantonen, konnte mit den ausgebauten Herdenschutzmassnahmen nicht die erwartete Wirkung erzielt werden. Vielmehr musste wiederholt beobachtet werden, wie der Wolf die Herdenschutzmassnahmen zu überwinden lernte. Das wirft grundsätzliche Fragen zur Tauglichkeit des aktuellen Wolfskonzepts Schweiz auf. Vermehrt kam es auch zu Konflikten in der direkten Begegnung zwischen dem Wolf und dem Menschen. Der Wolf darf die Scheu vor dem Menschen niemals verlieren. Bereits bei ersten Anzeichen muss hart korrigiert werden.

Der Einbezug der Gefährdung des Menschen und der Schäden an Rinder, Pferden und Neuweltkameliden sowie die Anpassung der Schadensschwellen erachten wir als zwingend. Die Vorlage geht hier aber zu wenig weit.

Unverständlich ist die kommentarlose Streichung des bisherigen Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV. Einzig diese Bestimmung ermöglicht schadensstiftende Elterntiere, wie jene des schweizweit berüchtigten Beverin-Rudels, zu eliminieren, womit die Weitergabe von unerwünschtem Verhalten an die nächste Generation effektiv verhindert wird. Diese Bestimmung muss unbedingt beibehalten werden, da sonst keine Linderung für den Alpsommer 2023 zu erwarten ist, womit das Ziel der Revision verfehlt wird. Der Rahmen des Jagdgesetzes lässt es zu, dass auch bei der Regulierung von Rudeln, notabene ohne den Bestand zu gefährden, weitergegangen wird als der vorliegende Entwurf. Die Streichung des bestehenden Art. 4bis Abs. 1bis ist inakzeptabel.

Enttäuschend ist die Vorlage, was die administrative Seite der Abwicklung der Wolfsabschüsse anbelangt. Die vom BAFU aufgebauten, bürokratischen Hürden, um die Zustimmung oder die Bewilligung für eine Abschussbewilligung zu erlangen, sind inzwischen realitätsfremd und verhindern de facto notwendige Abschüsse. Während in der Natur ein gerissenes Nutztier gefunden werden muss, bevor es von weiteren Wölfen angefressen wird und die Geier nur Stunden später den Kadaver restlos beseitigt haben, braucht die Auswertung der vom BAFU geforderten DNA-Proben Wochen. Zudem lässt sich aus dem von den Geiern zurückgelassenen Knochenresten kein Rückschluss auf einen Wolfsriss ziehen. Dieses System ist nicht mehr länger haltbar. Es muss durch ein System, welches noch mehr auf Evidenz, Plausibilität und unmittelbarer Reaktion anstatt auf langwierige Analysen und Dokumentationen setzt, abgelöst werden. Wir sehen darin den einzigen Weg, die Regulierung der Wolfsbestände im gegebenen rechtlichen Rahmen zu halten.

Die Auswirkungen der Vorlage auf die personellen und finanziellen Ressourcen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind im erläuternden Bericht ungenügend

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

beschrieben. Schliesslich wird beispielsweise die Änderung von Art. 10 Abs. 3 lit. a E-JSV als eine Vereinfachung des Vollzuges angepriesen.

Die Vorlage weist keine in die Zukunft gerichtete Komponente auf. Das heutige System der Gebietseinteilung in schützbare und nicht zumutbar schützbare Gebiete und Weiden als Basis für die unterschiedliche Zählweise im Hinblick auf das Erreichen der Schadensschwellen, wird nicht in Frage gestellt. Eine Projektion in die Zukunft unter Einbezug der Dynamik der Wolfspopulation sowie der Reaktion der Nutztierhalterinnen und -halter in den verschiedenen Gebieten erfolgt nicht. Damit ist klar, dass die vorliegende Teilrevision nicht nachhaltig ist, sondern in naher Zukunft den veränderten Realitäten im Terrain erneut angepasst werden muss.

Die Ständekommission begrüsst die vorliegende Teilrevision als Versuch, den rechtlichen Rahmen an die Realitäten im Terrain anzupassen. Die Vorschläge des Bundesrats gehen aber zu wenig weit. Unverständlich ist die kommentarlose Streichung der bisherigen Möglichkeiten nach Art. 4bis Abs. 1bis JSV. Diese sind beizubehalten. Dass die administrativen Prozesse zur Erlangung einer Abschussbewilligung nicht hinterfragt werden, wo doch die Natur in einem Bruchteil der Zeit alle Spuren eines Wolfsrisses beseitigt, ist ein Mangel. Hier müssen neue Prozesse und Anforderungen definiert werden, soll der Abschuss von Wölfen weiterhin eine hoheitliche Aufgabe bleiben.

Fazit*

Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

1. Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

<p>Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}</p>	<p>Akzeptanz Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Art. 4bis Abs. 1 JSV: Ändern: "(...) Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren. Es darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche "die Hälfte" der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt." -> die Hälfte ersetzen durch zwei Drittel</p> <p>Begründung: Die Vermehrung der Wölfe in den Rudeln ist eklatant. Das Rudel wird auch mit Entnahme einer höheren Anzahl von Wölfen wachsen, wie die Erfahrung deutlich zeigt.</p> <p>Art. 4bis Abs. 1bis E-JSV Ablehnung: Das geltende Recht ist beizubehalten.</p>
--	---	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

	<p>Begründung: Es wird die Beibehaltung des bisherigen Art. 4bis Abs. 1bis JSV gefordert. Dieser ermöglicht die Unterbindung der Weitergabe von unerwünschten Verhaltensweisen von Elterntieren an die nächste Generation. Das ist eine wesentliche Voraussetzung, damit die Herdenschutzmassnahmen weiterhin wirksam bleiben.</p> <p>Art. 4bis Abs. 1ter (neu): Ändern: «In Jahren ohne Fortpflanzung darf in Regionen, in denen der Wolfsbestand gesichert ist, "ein Jungtier", das bis zur Hälfte der im Vorjahr geborenen Jungtiere, erlegt werden.» -> "ein Jungtier" ersetzen durch "bis zur Hälfte"</p> <p>Begründung: Art. 4bis Abs. 1bis E-JSV soll neu und angepasst als Art. 4bis Abs. 1ter in die JSV aufgenommen werden.</p> <p>In Rudeln ohne aktuelle Reproduktion ist nach heutigem Recht eine Regulierung nicht möglich. Auch ein nicht reproduzierendes Rudel kann jedoch grossen Schaden anrichten oder Gefährdungssituationen verursachen. Die Schliessung dieser Gesetzeslücke wird daher grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Das Wolfskonzept Schweiz zielt bei der Regulation von Rudeltieren hauptsächlich auf den Lernreiz für die mitbeteiligten und überlebenden Wölfe. Demnach wird bei Regulationsabschüssen die Anwesenheit von mehreren Rudelmitgliedern vorausgesetzt. Schäden gehen in der Phase der Sömmerung oft von Tieren ab dem Alter von einem Jahr aus, die unabhängig von den Elterntieren jagen. Die Beteiligung mehrerer jagdfähiger Wölfe begünstigt insbesondere erfolgreiche Angriffe auf Grossvieh und Angriffe trotz Herdenschutzmassnahmen (Herdenschutzhunde). Das konnte am «Beverinrudel» nachgewiesen werden. Nach dem bewilligten Abschuss von zwei der subadulten Wölfe wurden keine weiteren Angriffe auf Grossvieh registriert. Hinsichtlich des Effekts von Abschüssen von Subadulten auf die Populationsentwicklung können diese den Einzeltierabschüssen gleichgestellt werden und sind somit vernachlässigbar.</p> <p>Erläuternder Bericht zu Art. 4bis Abs. 1bis E-JSV Ändern: «Bei der Anwendung von Abs. 1bis soll der Abschuss eines Jungtiers, das im Vorjahr geboren ist, soweit möglich nur aus Gruppen von mindestens drei Wölfen getätigt werden.»</p>
--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

		<p>-> der gesamte obrige Satz ist zu striechen.</p> <p>Begründung: Diese realitätsfremde Erläuterung macht aus der vorgeschlagenen Bestimmung nach Art. 4bis Abs. 1bis E-JSV eine illusorische Bestimmung.</p>
Art. 4 ^{bis} Abs. 2	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Art. 4bis Abs. 2 E-JSV Ändern: «Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels innerhalb von vier Monaten mindestens "10" Nutztiere getötet oder "zwei" Tiere der Rindergattung oder "Pferdegattung", Neuweltkameliden getötet oder "schwer" verletzt worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9bis Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.»</p> <p>-> Die Schadensschwelle ist immer noch deutlich zu hoch. Sie muss von 10 Rissen auf 5 Risse von Nutztieren gesenkt werden. Bei Tieren der Rindergattung, der Equiden, von Neuweltkameliden und von kommerziellen Hirschhaltungen fordern wir eine Nulltoleranz-Strategie. Deshalb muss bereits ab einem und nicht ab zwei Schäden gezählt werden. Zudem reicht bereits ein verletztes und nicht ein schwer verletztes Tier.</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagenen Änderungen werden als zielführend erachtet, insbesondere die Ausdehnung der Anrechenbarkeit von Schäden an Rindern, Equiden und Neuweltkameliden. So kann unerwünschtem Verhalten der Wölfe frühzeitig entgegengewirkt werden. Diese Ausdehnung ist dringend notwendig und soll Schäden an allen Equiden sowie an kommerziellen Hirschhaltungen umfassen. Die Höhe der Schadensschwelle muss jedoch, wie oben vorgeschlagen, zwingend heruntergesetzt werden.</p>
Art. 4 ^{bis} Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen

2. Art. 9^{bis} Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

Art. 9 ^{bis} Abs. 1	Akzeptanz Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Ändern: «Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne, "nicht zu einem Rudel gehörende" Wölfe</p>
------------------------------	---	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

		<p>erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen erheblich gefährden.»</p> <p>-> der Abschnitt "nicht zu einem Rudel gehörende" ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Änderung wird als dringend nötig und überfällig empfunden. Gleichzeitig geht sie zu wenig weit und die Forderung nach einer engen Überwachung der Rudel ist dazu geeignet, die Wirkung dieser Neuerung im Keime zu ersticken.</p> <p>Die in Art. 9bis Abs. 1 beschriebenen Gefahren können sowohl von Einzeltieren wie auch von zu einem Rudel gehörenden Tieren ausgehen. Folglich genügt die Beschränkung der Kompetenzen der Kantone zur Abwehr dieser Gefahren nur auf Einzeltiere nicht. Immerhin sind auch Einzeltiere im Streifgebiet eines Rudels gemeint, mitunter auch von diesem verstossene Tiere.</p> <p>Zur wirkungsvollen und nachhaltigen Abwehr dieser Gefahren, ist die Kompetenz der Kantone auch auf zu einem Rudel gehörende Wölfe auszudehnen.</p> <p>Erläuternder Bericht zu Art. 9bis Abs. 1 E-JSV -> Auf die Forderung nach einer engen Überwachung des Wolfsbestands in einer Region, wie im erläuternden Bericht ausgeführt, ist zu verzichten. Die Kantone haben dafür keine Ressourcen.</p>
<p>Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Akzeptanz Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Ändern: «mindestens "8" Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.»</p> <p>-> Die Mindestzahl ist auf 5 getötete Nutztiere zu senken. Der zweite Abschnitt des Artikels ist ganz zu streichen.</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Bestimmung ist zwar eine Weiterentwicklung gegenüber heute. Die Schwelle ist aber immer noch zu hoch. Sie muss auf 5 Tiere reduziert werden. Der Riss von 5 Nutztieren in</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

		<p>geschützten Herden ist bereits ein erheblicher Schaden. Es ist unverständlich, ethisch nicht vertretbar und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern nicht zumutbar, dass eine Wiederholung des Tatbestands erwartet wird, damit ein Einzelwolf geschossen werden kann. Ein möglichst rasches Eingreifen verhindert weitere Schäden und zu vermeidende Lerneffekte. Deshalb ist die Mindestanzahl auf 5 getötete Nutztiere zu senken. Die Erwartung, der Schaden müsse sich wiederholen, ehe ein jagdrechtlicher Eingriff zulässig sei, ist eine Arroganz gegenüber den Tierhalterinnen und -haltern. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihre Tiere bewusst dem Wolf zum Frass vorführen. Das ist weder moralisch, noch ethisch, noch aus der Perspektive des Tierschutzes zu verantworten.</p>
<p>Art. 9^{bis} Abs. 3</p>	<p>Akzeptanz Grundsätzliche Überarbeitung</p>	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Ändern: «Bei "Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden" Tieren der Rinder- und Pferdegattung, von Neuweltkameliden und kommerziellen Hirschhaltungen liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten ein Nutztier getötet oder schwer verletzt wurde.»</p> <p>-> Umformulieren zu: "Bei Tieren der Rindergattung, Equidien, Neuweltkameliden und kommerziellen Hirschhaltungen..."</p> <p>Begründung: Wie oben ausgeführt, muss bei Angriffen auf Tiere der Rindergattung und Equiden, von Neuweltkameliden und kommerziellen Hirschhaltungen eine Nulltoleranz gelten. Einzelwölfe, die solche Tiere angreifen, müssen sofort entfernt werden.</p> <p>Im Sinne der Nulltoleranz-Strategie ist auf eine spezifische Qualifikation der Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung, von Neuweltkameliden und kommerziellen Hirschhaltungen zu verzichten. Eine Verletzung muss reichen. Immerhin muss sie von einem Wolf stammen.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

<p>Art. 9^{bis} Abs. 6</p>	<p>Akzeptanz → Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen</p>	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Ändern: «Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Verhütung weiterer erheblicher Gefährdung der Menschen durch diesen Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.»</p> <p>-> Umformulieren: "...einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Streifgebiet des Wolfs."</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Bestimmung ist eine Verbesserung gegenüber heute. Sie wird es erlauben, schneller auf auffällige Tiere zu reagieren und frühzeitig der Bildung unerwünschten Verhaltens entgegenzuwirken.</p> <p>In diesem Sinne wird die Ermächtigung der Kantone sowie die Befristung in der Zeit begrüsst. Die räumliche Beschränkung auf einen angemessenen Abschussperimeter ist vertretbar. Die unterschiedliche Abgrenzung des Abschussperimeters bei Wolfsrudeln und Einzelwölfen im Falle von Schäden auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen ist nicht nachvollziehbar, wenig sinnvoll und zu einschränkend und muss in beiden Fällen dem Streifgebiet der schadenstiftenden Tiere entsprechen. Die Begrenzung auf einen Alpperimeter ist für die Wildhut erfahrungsgemäss praktisch nicht umsetzbar, da die Perimeter im Gelände nicht so einfach erkannt werden können. Wie die schweizweite Praxis zeigt, ist der Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen während der Sömmerung ausserordentlich schwierig. In der Praxis bieten sich umsetzbare Möglichkeiten für den Abschuss schadenstiftender Tiere, insbesondere im Sommer, mehrheitlich und teilweise ausschliesslich an bereits gerissenen Nutztieren.</p> <p>Wird weiterhin der Abschuss nur auf nicht schützbaere Alpperimeter beschränkt, darf ein zum Abschuss freigegebener Wolf nicht erlegt werden, wenn er nach Verfügung seines Abschusses auf</p>
------------------------------------	--	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

		einer schützbaeren Nachbarsalp geschützte Schafe reisst, was dem eigentlichen Ziel der Verhütung weiterer Schäden eindeutig widerspricht.
--	--	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

3. Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»

Art. 9 ^{ter}	Akzeptanz Bitte auswählen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen
-----------------------	---------------------------------	--

4. Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»

Art. 10 Abs. 3	Akzeptanz Ablehnung	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Das heutige Recht ist beizubehalten. Gemäss Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz erfolgt die Entschädigung von getöteten Nutztieren bereits heute im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers und dem Ausweisen der TVD-Nummer des verendeten Tiers.</p> <p>Neuweltkameliden und Tiere der kommerziellen Hirschhaltung sind in der TVD nicht erfasst. Ausserdem ist immer noch nicht klar, wie Risse und vermisste Tiere in der TVD korrekt erfasst werden sollen. Solche Tiere müssen heute als «verendet» erfasst werden, was sachlich falsch ist und gegenüber den Veterinärbehörden Erklärungsbedarf verursacht.</p> <p>Ein neues, sich auf die TVD abstützendes System für die Entschädigung und Schadensvergütung kann erst eingeführt werden, wenn die entsprechenden Fragen zur TVD geklärt sind.</p>
----------------	------------------------	---

5. Änderung in anderem Erlass (WZVV)

WZVV, Anhang 1, Nr. 5 Chevroix jusqu'à Portalban	Akzeptanz Bitte auswählen	Bemerkungen
--	---------------------------------	-------------